

## NIEDERSCHRIFT

## über die 21. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 28.09.2017

#### Anwesend sind:

	٠.			/
V/n	rsitz	Pη	de.	/r
v	IJILL	-11	$u \cup \prime$	•

Bürgermeister Winkens, Manfred CDU

a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Jansen, Udo

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef CDU Stadtverordnete Beckers, Susanne Dr. med. FDP Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz CDU Stadtverordnete Frohn, Christa Die Linke SPD Stadtverordneter Gansweidt, Frank Stadtverordneter Gehr, Mario WFW Stadtverordneter Heinen, Volker CDU

Bündnis 90/Die Grünen Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg

CDU

Stadtverordneter Killat, Hans-Ulrich CDU CDU Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef Stadtverordnete Konarski, Sylke SPD Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten WFW Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner CDU Stadtverordneter Maurer, Marcel CDU SPD Stadtverordneter Minkenberg, Peter Stadtverordnete Niethen, Sarah SPD Stadtverordneter Peters, Rainer CDU Stadtverordnete Pickartz, Carina CDU Stadtverordneter Ramakers, Ingo CDU CDU Stadtverordneter Roggen, Willibert Stadtverordneter Ruhrberg, André CDU CDU Stadtverordneter Schiefke, Norbert SPD

Bündnis 90/Die Grünen Stadtverordneter Seidl, Robert

Stadtverordnete Simons, Heike SPD Stadtverordnete Stangier, Bärbel SPD FDP Stadtverordneter Storms, Manfred SPD Stadtverordneter Thissen, Hermann Stadtverordneter Vaßen, Horst WFW Stadtverordneter Winkens, Frank CDU

Stadtverordneter Schnorrenberg, Markus

### b) von der Verwaltung

Schriftführerin Craß, Kathrin Stadtkämmerer Darius, Willibert Sachbearbeiter Fuhrmann, Torsten Fachbereichsleiterin Schmitz, Annika Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

## Es fehlen mit Entschuldigung

Feix, Wolfgang Dr.-Ing. Die Linke

Stadtverordneter Hardt, Paul Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kliemt, Martin CDU
Stadtverordnete Vieten, Silke CDU
Stadtverordneter Weyermanns, Peter CDU

## Tagesordnung

## I. Öffentlicher Teil

- 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2017
- Bestellung eine Schriftführers für die 21. Sitzung des Rates BV/FB1/077/2017 der Stadt Wassenberg
- 3. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Was- BV/FB6/078/2017 senberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung
- 5. Neubesetzung von Gremien;

hier: Ersatzwahl zur Mitgliederversammlung des NRW Städte- und Gemeindebundes

- 6. Interreg-Projekt "Zonnetrein" (Sonnenzug) Roerdalen- BV/FB4/079/2017 Wassenberg
- 7. Wahl der 1. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Was- BV/FB3/072/2017 senberg
- Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des BV/FB5/057/2017 Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 (TOP 2 der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 07.09.2017)
- 9. Zuleitung des vorläufigen Gesamtabschlusses 2016 und Ent- MV/FB5/014/2017 lastung des Bürgermeisters für den bestätigten Gesamtabschluss 2016

- 10 . Quartalsbericht zum 30.06.2016 im Rahmen des Finanzcon- MV/FB5/015/2017 trollings
- Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfall- BV/FB5/051/2017 gebühren 2018
   (TOP 6 der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2017)
- 12. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßen- BV/FB5/052/2017 reinigungsgebühren 2018 und Erlass der 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg (TOP 7 der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2017)
- 13. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation über die BV/FB5/053/2017 Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage und Erlass einer neuen Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (TOP 8 der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2017)
- 14. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwas- BV/FB5/054/2017 sergebühren 2018 und Erlass der 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen (TOP 9 der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2017)
- 15. Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung BV/FB3/059/2017 (TOP 5 der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2017)
- 16. Umsetzung der Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplanes MV/FB3/016/2017 in der Löschgruppe Orsbeck

### II. Nichtöffentlicher Teil

- Bestellung eines Abschlussprüfers für die Haushaltsjahre BV/FB5/058/2017
   2017 bis 2021
   (TOP 3 der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 07.09.2017)
- 18. Integration der Tourismusförderung und -entwicklung in die BV/FB5/069/2017 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg

mbH (WFG)

19. Verkauf eines Geschäftsanteils der Wirtschaftsbetriebe BV/FB5/070/2017 Grevenbroich GmbH an die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)

20. Erwerb des Grundstücks Gem. Effeld, Flur 3, Nr. 66

BV/FB6/056/2017

21. Grundstücksangelegenheit;

MV/FB5/017/2017

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.09.2017

22. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Winkens eröffnet die 21. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

## I. Öffentlicher Teil

## Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2017

Der Rat nimmt die Sitzungsniederschrift vom 06.07.2017 zur Kenntnis.

**Beschluss:** (31 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Die Sitzungsniederschrift vom 06.07.2017 wird genehmigt.

## Zu TOP 2. Bestellung eine Schriftführers für die 21. Sitzung des Rates der Stadt Was-

#### senberg

Vorlage: BV/FB1/077/2017

#### Sachverhalt:

Auszug aus § 26 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wassenberg vom 19.05.2016:

"Der/die Schriftführer/in wird vom Rat bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in."

Im Benehmen mit dem Bürgermeister wird vorgeschlagen, die städtische Bedienstete Kathrin Craß als Vertretung für die krankheitsbedingt abwesende Schriftführerin Ulrike Krücken für die 21. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 28.09.2017 zur Schriftführerin zu bestellen.

## **Beschluss:** (einstimmig)

Der Rat nimmt den Vorschlag der Verwaltung einstimmig an.

## Zu TOP 3. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Winkens gibt die folgenden Anträge und Mitteilungen bekannt:

- Antrag der CDU-Fraktion, Ortsverband Ophoven auf Instandsetzung des Abflusses am Springbrunnen AN/FB6/025/2017
- Antrag der CDU-Fraktion, Ortsverband Wassenberg auf Radwegerneuerung der Straßen: Kurze Straße, An der Windmühle und Klosterstraße AN/FB6/024/2017
- 3. Mitteilung über die Neuwahl des Fraktionsvorstandes der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg
- 4. Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters gemäß §61 Schulgesetz NRW (SchulG) in der zurzeit geltenden Fassung Stellenausschreibung für die KGS Myhl
- 5. Zuwendung i.H.v. 1.400.000 € aus Landes- und Bundesmitteln (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) für Stadterneuerungsmaßnahmen in Wassenberg

Zu TOP 4. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung

Vorlage: BV/FB6/078/2017

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

#### Sachverhalt:

Die Beschlüsse über alle abwägungserheblichen Stellungnahmen sowie der Feststellungs-beschluss und die Vorlage an die Bezirksregierung Köln zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) waren Beratungsgegenstand der Sitzung des Stadtrates am 30. März 2017 (TOP 3.)

Auf der Grundlage dieser Ratsentscheidung wurden die umfangreichen Unterlagen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vorgelegt.

Nach dortiger Vorprüfung sah es die Bezirksregierung Köln -Städtebaudezernat- für notwendig an, in einer persönlichen Erörterung die Sachverhalte abzustimmen; dies erfolgte am 04.07.2017.

Hierbei wurden vom Städtebaudezernat der Bezirksregierung Köln Hinweise zu Art und Umfang der erforderlichen Ergänzungen gegeben. Es wurde dabei aber auch deutlich hervorgehoben, dass durch die angedachten Klarstellungen keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen habe.

Nach dem Gesprächsergebnis wurde unter Einbeziehung eines Seitens der Stadt beauftragten Fachanwaltes entschieden, den Genehmigungsantrag zurückzuziehen und entsprechend dem Ergebnis des gemeinsamen Abstimmungsgespräches vom 04.07.2017 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der erforderlichen Nachbesserungen und Klarstellungen, die dann auch Bestandteil einer erneuten Abwägung durch den Stadtrat sein werden, erneut dem Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung -Feststellungsbeschluss- vorzulegen.

Nach vielfältigsten Abstimmungen zwischen dem beauftragten Planungsbüro, unserem juristischen Beistand sowie dem Städtebaudezernat der Bezirksregierung Köln wurden diese erforderlichen Nachbesserungen und Klarstellungen zwischenzeitlich ausgeführt. Die Begründung Teil A -städtebauliche Aspekte- und Begründung Teil B -Umweltbericht- wurden entsprechend nachgebessert und ergänzt.

Die Grundzüge der Planung und die Planinhalte wurden dabei nicht verändert. In der Begründung wurden Ergänzungen hinsichtlich der darin bereits vorgebrachten Argumente und Abwägungen vorgenommen. Die Änderungen in der Begründung beziehen sich auf eine vertiefende Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der Abwägung der Biotopverbundflächen aus dem Landschaftsplan, der Darlegung der Nutzbarkeit von Waldflächen innerhalb der Potenzialflächen und der Begründung der weichen Tabukriterien. Die Liste der weichen Tabukriterien wurde dahingehend ergänzt, dass einige Kriterien aus der Tabelle der harten Tabukriterien i.S. einer Auffangklausel zusätzlich in die Tabelle der weichen Kriterien aufgenommen wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass die entsprechenden Bereiche aus Gründen des städtebaulichen Willens der Stadt Wassenberg auch dann von der Windenergienutzung freigehalten werden, wenn sich die entsprechenden Kriterien nicht als harte Tabukriterien erweisen sollten.

Die Planzeichnung bleibt unverändert. Im Umweltbericht werden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die ebenfalls nochmals herbeizuführenden Beschlüsse über alle abwägungserheblichen Stellungnahmen sind den Beschlussvorschlägen zu entnehmen. Die im Vergleich zu den Beschlussvorlagen vom 21. und 29.03.2017 ergänzten und nachgebesserten Beschlussvorschläge sind zur Verdeutlichung "grau" hinterlegt.

Das Verfahren der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung kann nunmehr mit einem erneuten Feststellungsbeschluss abgeschlossen und die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg erneut bei der Bezirksregierung Köln beantragt werden.

Nachfolgende Unterlagen sind im Ratsinformationssystem abrufbar:

- Anlage 1: Stellungnahmen aus der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Anlage 2: Abwägungsvorschlag der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Anlage 3: Stellungnahmen aus der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Anlage 4: Abwägungsvorschlag der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Anlage 5: Stellungnahmen aus der durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Anlage 6: Abwägungsvorschlag aus der durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Anlage 7: Stellungnahmen, die nach Ablauf der öffentlichen Auslegung eingereicht wurden
- Anlage 8: Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die nach Ablauf der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingereicht wurden.
- Anlage 9: Planzeichnung
- Anlage 10: Begründung Teil A -städtebauliche Aspekte-
- Anlage 11: Begründung Teil B -Umweltbericht-Anlage 12: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 13: Potenzialstudie

Ferner wird darauf verwiesen, dass in der Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt Ordner mit allen Unterlagen zu diesem Planverfahren in einfacher Ausfertigung vorgehalten werden, die bei Bedarf von den Stadtverordneten eingesehen werden können.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass in der Sitzung auch Vertreter des Planungsbüros zur Beantwortung von Fragen anwesend sind.

Mit der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ist gleichzeitig der Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg vom 22.05.2017 (Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 06.07.2017, TOP 5.) mit berücksichtigt.

#### Anmerkung (nachrichtlich):

Die E-Mail der Bürgerinitiative vom 24.09.2017 an den Bürgermeister und die Stadtverordneten veranlasst die Verwaltung zu dem vorstehend in der Vorlage angesprochenen Antrag der FDP-Fraktion vom 22.05.2017 zu folgender Klarstellung:

Den seinerzeitigen Antragsinhalt der FDP-Fraktion, "zu prüfen, ob bei der Bezirksregierung veranlasst werden kann, die Entscheidung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes bzw. der Ausweisung einer Windkraftvorrangzone einstweilen zurückzustellen" hat die Verwaltung bereits im laufenden FNP-Änderungsverfahren abschließend geprüft.

Konkret hat die Verwaltung im Zusammenhang mit den von der Bezirksregierung im laufenden Verfahren der Stadt erteilten Hinweise zu den Antragsunterlagen um eine Aussetzung der Entscheidung der Bezirksregierung über den eingereichten Antrag bis zur Erledigung der erhaltenen Hinweise gebeten.

Dazu hat die Bezirksregierung klargestellt, dass diese Aussetzungsmöglichkeit nicht gegeben sei und es sich bei der, der Bezirksregierung zustehenden dreimonatigen Bearbeitungszeit um eine Ausschlussfrist handelt. Aus diesem Grund galt es vor den Sommerferien für die Verwaltung zu entscheiden, ob man es innerhalb dieser dreimonatigen Ausschlussfrist auf eine Entscheidung der Bezirksregierung ankommen lässt oder den Antrag mit der Ankündigung "diesen Antrag nach Bearbeitung der erhaltenen Hinweise unverzüglich wieder einzureichen", zurückzieht.

Die Verwaltung ist zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit "auf Nummer sicher" gegangen und hat die zweite Variante gewählt und den Antrag mit der Ankündigung "diesen nach Erledigung der erhaltenen Hinweise unverzüglich wieder einzureichen", zurückgenommen. Die Bearbeitung der Hinweise ist zwischenzeitlich erfolgt, so dass die Antragsunterlagen nunmehr entsprechend der vorherigen Ankündigung wieder einzureichen sind und ab diesem Zeitpunkt muss die Bezirksregierung innerhalb der dreimonatigen Ausschlussfrist entscheiden.

Erneut die Ausschlussfrist einer Bearbeitungszeit von max. drei Monaten für die Bezirksregierung verbleibt. Der Prüfantrag der FDP-Fraktion -entsprechend dem Wortlaut des Antrags vom 22.05.2017- war somit abgeschlossen und es verbleibt kein rechtlicher Spielraum für einen Zurückstellungsantrag an die Bezirksregierung.

Zu Beginn der Beratung dieses Tagesordnungspunktes berichtete Dezernent Darius kurz über die aktuelle Rechtslage. Er informierte darüber, dass im § 35 BauGB geregelt sei, dass Vorhaben wie Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Um eine planlose Errichtung von Windenergieanlagen zu verhindern, habe der Gesetzgeber die Einführung des Privilegierungsstandortes mit der geregelten Möglichkeit einer lokalen und regionalen Standortsteuerung, die Windenergieanlagen an ausgewiesenen Standorten zu konzentrieren, um sie dadurch vom übrigen Bereich fernzuhalten, verbunden. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers in der Weise Rechnung zu tragen sei, dass für die Windenergie in substanzieller Weise Raum zu schaffen sei.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass bei den bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen der "Wildwuchs von Einzelanlagen" im Stadtgebiet nur durch eine Steuerung in Form der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung, bei der der Windenergienutzung gleichzeitig auch substanziell Raum gegeben wird, verhindert werden.

Da Landesrecht nicht Bundesrecht brechen kann, berücksichtigen die bisherigen Regelungen zur Windenergienutzung in NRW im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen diese bundesrechtlichen Vorgaben. Zum Zeitfenster einer Änderung von Landesentwicklungsplan und Regionalplänen weist Herr Darius darauf hin, dass der aktuelle Landesentwicklungsplan erst am 08.02.2017 nach einem mehrjährigen Verfahren in Kraft getreten sei und dieser die zwingende Vorgabe an die Regionalplanungsträger enthalte, proportional zum regionalen Potential Gebiete für die Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln befinde sich derzeit in der Überarbeitung und auch hierbei handele es sich um ein zeitintensives Verfahren. Ursprüngliches Ziel der bisherigen Landesregierung war es, den zu überarbeitenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln 2020/2021 in Kraft zu setzen. Die neue Landesregierung strebe Änderungen am Landesentwicklungsplan an, muss dabei allerdings die bundesgesetzlich bestehenden Regelungen zwingend beachten. Wie sie dies rechtssicher gestalten will, werden sicherlich die nächsten Jahre zeigen.

Vor diesem Hintergrund verbleibe, so Darius weiter, noch eine Erläuterung zum Windenergieerlass NRW, der in den letzten Monaten auch im Zusammenhang mit Presseberichten immer wieder genannt worden sei. Zum Windenergieerlass NRW gilt es zunächst festzustellen, dass der Windenergieerlass keinerlei verbindliche Regelungen für Kommunen treffen kann, der Windenergieerlass stellt lediglich eine Orientierungshilfe für Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung dar.

Aktuell ist der Entwurf eines überarbeiteten Windenergieerlasses von der neuen Landesregierung ins Verfahren zur Anhörung von Verbänden u. a. gegeben worden.

Da natürlich auch der Windenergieerlass bundesrechtliche Vorgaben nicht konterkarieren kann, kann dieser Erlass auch nicht pauschal Abstandsflächen festsetzen. Man kann im Entwurf nachlesen, dass der Landesgesetzgeber den Kommunen den Handlungsspielraum geben möchte, bei konkreten Anträgen auf Genehmigung von Anlagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge und in Abhängigkeit vom jeweiligen Anlagentyp eine Abstandsfläche von bis zu 1.500 m fordern zu können, **und zwar nur zu reinen Wohngebieten.** Im ländlichen Raum haben die wenigsten Kommunen Bebauungsplangebiete, in denen reines Wohnen festgesetzt ist. Die Festlegung selbst dieses Abstandes wäre rechtlich im Erlasswege ohnehin unzulässig. Dies gilt auch für einen generellen Ausschluss der Windenergie in Waldgebieten (ist allerdings nicht beabsichtigt), denn dies wäre nur durch eine Änderung im Gesetz (insbesondere § 35 BauGB auf Bundesebene) möglich.

Abschließend stellt Darius rein nachrichtlich zum seinerzeitigen FDP-Antrag vom 22.05.2017 klar, dass dieser Prüfauftrag bereits im laufenden FNP-Änderungsverfahren erledigt wurde.

Konkret habe die Verwaltung im Zusammenhang mit den von der Bezirksregierung im laufenden Verfahren der Stadt erteilten Hinweise zu den Antragsunterlagen um eine Aussetzung der Entscheidung der Bezirksregierung über den eingereichten Antrag bis zur Erledigung der erhaltenen Hinweise gebeten. Dazu hat die Bezirksregierung klargestellt, dass diese Aussetzungsmöglichkeit nicht gegeben sei und es sich bei der, der Bezirksregierung zustehenden dreimonatigen Bearbeitungszeit um eine Ausschlussfrist handelt.

Nachfolgend stellt Stadtverordneter Thissen heraus, dass sich an der Ausgangslage für die Stadt in der Zwischenzeit nichts geändert habe und auch unter Hinweis auf die erkennbaren Aktivitäten von Antragstellern für Windenergieanlagen im Bereich Ohe Handlungsbedarf bestehe in Form einer Konzentrationszone. Mit dem heutigen Beschluss werde ohnehin nur die Konzentrationszone beschlossen und nicht gleichzeitig Genehmigungen zur Errichtung von Anlagen erteilt. Diese Genehmigungen erteile der Kreis auf Antrag in einem gesonderten Verfahren.

Stadtverordneter Seidl berichtet, man beschäftige sich nun zum dritten Mal mit der Ausweisung dieser Konzentrationszone, die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abermals abgelehnt werde, auch wenn es sich bei der erneuten Vorlage um marginale Änderungen ohne erforderliche erneute Offenlegung handele. Er stellt heraus, dass Einzelanlagen im Stadtgebiet aus seiner Sicht akzeptabler seien als die Ausweisung einer Konzentrationszone im Wald. Darüber hinaus vermisst er im Bereich erneuerbarer Energien größere Anstrengungen im Stadtgebiet, denn gerade im Bereich Photovoltaik seien die Möglichkeiten mit Hinweis auf die Stadt Erkelenz nicht ausgeschöpft. Er könne sich beispielsweise eine riesige Großflächen PV-Anlage auf der früheren Kreismülldeponie vorstellen.

Für die FDP-Fraktion erklärt Frau Dr. Beckers, dass man sinnvolle Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien ausdrücklich unterstützt, jedoch im Bereich der Windenergie eigentlich - und

da sieht sich die FDP nicht alleine – lieber auf Anlagen gänzlich verzichten würde. Da der Rat jedoch aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlage die im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen jedoch nicht gänzlich verhindern kann, ist aus Sicht der FDP-Fraktionsvorsitzenden die Steuerung über die Ausweisung einer Konzentrationszone gegenüber einer Verspargelung der Landschaft mit Einzelanlagen die sinnvollere Lösung.

Stadtverordneter Seidl erwidert, die FDP handele inkonsequent und aus seiner Sicht seien bei einem Verzicht auf die Ausweisung einer Konzentrationszone ohnehin nur einige wenige Anlagen im Stadtgebiet und daher verbleibe die FDP bei dem ablehnenden Votum.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bürgermeister Winkens über die vorliegenden Beschlussvorschläge abstimmen.

#### Beschluss: (27 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

- 1. Beschluss über alle abwägungserheblichen Stellungnahmen
  - 1.1 Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht (siehe Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 12.12.2016, TOP 4a).

#### **Beschlussvorschlag:**

Es liegen keine Anregungen und Bedenken vor.

1.2 Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (erfolgte vom 19. Juni 2013 bis 19. Juli 2013) wurden 21 Stellungnahmen (Anlage 1) vorgebracht. Diese Stellungnahmen finden ihre Berücksichtigung im Abwägungsvorschlag (Anlage 2 der Beschlussvorlage).

## Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird dem diesbezüglichen Abwägungsvorschlag gemäß Anlage 2 der Beschlussvorlage zugestimmt.

1.3 Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden 29 Stellungnahmen abgegeben (Anlage 3 der Beschlussvorlage). Diese Stellungnahmen fanden ihre Berücksichtigung im Abwägungsvorschlag (Anlage 4 zur Beschlussvorlage). Hierüber hat der Planungs- und Umweltausschuss am 12.12.2016 (TOP 4b) beraten.

## **Beschlussvorschlag:**

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird dem Abwägungsvorschlag (Anlage 3 der Beschlussvorlage) zugestimmt.

# 1.4 Ergebnis der durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden 44 Stellungnahmen abgegeben (Anlage 5 der Beschlussvorlage). Diese Stellungnahmen fanden ihre Berücksichti-

gung im Ab-

2

wägungsvorschlag (Anlage 6 der Beschlussvorlage).

## **Beschlussvorschlag:**

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird dem diesbezüglichen Abwägungsvorschlag gemäß Anlage 5 der Beschlussvorlage zugestimmt.

1.5 Stellungnahmen, die nach Ablauf der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. Baugesetzbuch (BauGB) eingereicht wurden.

Nach Ablauf der öffentlichen Auslegung wurden noch weitere 4 Stellungnahmen eingereicht (Anlage 7 der Beschlussvorlage). Diese Stellungnahmen fanden ihre Berücksichtigung im Abwägungsvorschlag (Anlage 8 der Beschlussvorlage).

#### **Beschlussvorschlag:**

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen, die nach Ablauf der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingereicht wurden, wird dem diesbezüglichen Abwägungsvorschlag gemäß Anlage 8 der Beschlussvorlage zugestimmt.

2. Beschluss über die erweiterten weichen Tabukriterien in der Begründung
Teil A -städtebauliche Aspekte- Kapitel 1.8; Tabelle 2; Seiten 23 bis 33
Nach Abstimmung mit dem Städtebaudezernat der Bezirksregierung Köln
wurden zwischenzeitlich durch das beauftragte Planungsbüro die erforderlichen

Nachbesserungen und Klarstellungen ausgeführt. Insbesondere geht es darum, das Urteil des OVG Münster vom 05.07.2017 zum Anlass zu nehmen, die der 51. Änderung des FNP zugrundeliegenden harten Tabukriterien daraufhin zu überprüfen, ob diese der sehr strengen Rechtsprechung des OVG entsprechen.

Die Grundzüge der Planung oder die Planinhalte dabei nicht verändert. In der Begründung wurden Ergänzungen der darin bereits vorgebrachten Argumente und Abwägungen vorgenommen.

Insbesondere die Liste der weichen Tabukriterien wurde dahingehend ergänzt, dass

einige Kriterien aus der Tabelle der harten Tabukriterien i.S. einer Auffangklausel hilfsweise auch in die Tabelle der weichen Kriterien aufgenommen wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass die entsprechenden Bereiche aus Gründen des städtebaulichen Willens der Stadt Wassenberg auch dann von der Windenergienutzung freigehalten werden, wenn sich die entsprechenden Kriterien nicht als harte Tabukriterien erweisen sollten.

## Beschlussvorschlag:

Den erweiterten weichen Tabukriterien in der Begründung Teil A -städtebauliche Aspekte-; Kapitel 1.8 Tabelle 2; Seiten 23 bis 33, wird zugestimmt.

3. Feststellungsbeschluss und Vorlage an die Bezirksregierung Köln zur Genehmigung

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

## Beschlussvorschlag:

В

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg mit ihren Bestandteilen (insbesondere Planzeichnung, Begründung Teil A, Begründung Teil

-Umweltbericht-, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Potenzialstudie) wird festgestellt und ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vorzulegen.

## Zu TOP 5. Neubesetzung von Gremien;

hier: Ersatzwahl zur Mitgliederversammlung des NRW Städte- und Gemeindebundes

Der Rat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters einstimmig zu.

**Beschluss:** (einstimmig)

Zu TOP 6. Interreg-Projekt "Zonnetrein" (Sonnenzug) Roerdalen-Wassenberg Vorlage: BV/FB4/079/2017

Der Rat nimmt die Ausführungen aus der Niederschrift des Kultur- und Sportausschusses mit folgendem Inhalt zur Kenntis.

#### Sachverhalt:

Der "Sonnenzug" ist ein umweltfreundliches Verkehrsmittel für Freizeit und Tourismus in der Region Roerdalen (NL) und Wassenberg (D). Zielsetzung ist die Stärkung der deutsch-niederländischen Zusammenarbeit der lokalen/ regionalen Unternehmen und die Förderung von Wirtschaft und Beschäftigung. Zudem soll die Lebensqualität der kleinen Stadt-/Ortskerne aufrechterhalten werden.

Die von Solarzellen angetriebenen behindertengerechten Züge erschließen jeweils die 6 Ortskerne von Wassenberg und Roerdalen. So können Bürger und Touristen auf eine nachhaltige Weise mit dem "Sonnenzug" die 12 Kerne erreichen und Erledigungen ausführen, Familie und Bekannte besuchen oder natürlich die Gegend erkunden. Grenzen verblassen und werden nicht mehr wie eine Barriere empfunden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass der Zug auch in den Naturschutzgebieten, wie dem Nationalpark "de Meinweg" und dem Naturpark Schwalm-Nette fahren darf. Der Sonnenzug soll zudem Unternehmen, Vereinen und sozialen und kulturellen Einrichtungen aus der Region für Arrangements und dergleichen zur Verfügung gestellt werden. Auch eine Verbindung diverser Veranstaltungen (z.B. SchlemmermarktShuttle) ist grenz-überschreitend möglich. Das Projekt "Sonnenzug" leistet einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt in der Grenzregion.

"Gastvrij Roerdalen Wassenberg" ist ein Verein, der bereits seit 10 Jahren besteht und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen deutschen und niederländischen Unternehmen fördert.

#### Warum ein Sonnenzug?

- Förderung des grenzüberschreitenden Naherholungs- und Tourismussektors
- Regionalmarketing
- Umsatzsteigerung für die Mitglieder
- Schaffung von Arbeitsplätzen
  - Festangestellte Mitarbeiter
  - Ehrenamtliche Mitarbeiter
  - Angepasste Arbeit
  - Wiedereinsteiger
- Förderung des sozialen Zusammenhalts
- Umweltfreundlich

## Verteilung der Investitionskosten

GESAMT	€	593.038
<u>Gastvrij Roerdalen – Wassenberg</u>	€	17.500
Subtotal	€	<i>575.538</i>
Gemeente Wassenberg 10%	€	<i>57.554</i>
Gemeente Roerdalen 10%	€	57.554
Provincie Limburg 15%	€	86.330
Land Nordrhein Westfalen 15%	€	86.330
Euregio 50%	€	287.770

#### Möglichkeiten der Finanzierung der Investitionskosten

## Euregio-Projekt:

Als D-NL Projekt grenzüberschreitende Zusammenarbeit eingereicht Partner Euregio, Provinz, Land NRW, Stadt Wassenberg, Gemeinde Roerdalen mit den angegebenen Investitionen.

#### Ohne Euregio:

Sollte die Euregio dieses Projekt nicht unterstützen, gibt es einen weiteren Plan, um das Projekt mit den Partnern Stadt Wassenberg und Gemeinde Roerdalen <u>ohne Mehrkosten</u> für beide Seiten trotzdem zu realisieren.

#### Unterhaltskosten/Betriebskosten

GESAMT	€	20.460
Sonstige Kosten	€	2.000
Instandhaltung/Wartung	€	3.500
Werbekosten	€	2.500
Versicherungen	€	2.750
Energiekosten	€	1.200
Miete Halle	€	3.300
Miete Koordinationsstelle	€	1.000
Ehrenamtliche Mitarbeiter	€	2.460
Koordinator	€	1.750

Es entstehen <u>einmalige</u> Investitionskosten von jeweils max. 57.554€ für die Stadt Wassenberg und die Gemeinde Roerdalen.

Die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten werden aus den Einnahmen der Ticketverkäufe gedeckt. Zusätzliche Einnahmen über eine Vermietung des Zuges für private Veranstaltungen und Firmenevents sowie Einnahmen über Werbung sind möglich, sodass mittelfristig Rücklagen hieraus gebildet werden können, die die Anschaffung eines weiteren Sonnenzuges ermöglichen.

Ratsmitglied Dr. Beckers stellt die Wirtschaftlichkeit und die Höhe der angesetzten Betriebs in Frage. Ebenso wird die Frage aufgeworfen, wer die Projektfinanzierung sicherstellt, wenn die Euregio dies nicht fördert. Zusätzlich schlägt Stadtverordnete Dr. Beckers vor, sich mit dem Kreis Heinsberg in Verbindung zu setzen und um einen Erfahrungsbericht bzgl. der grenzüberschreitenden Busverbindung zu bitten.

Bürgermeister Winkens erläutert, dass die angegebene Höhe der Betriebskosten laut der erfahrenen Projektplaner im Worst-Case-Szenario berechnet wurden. Er fügt hinzu, dass der Beschluss des Rates zunächst nur für den Fall einer Projektförderung durch die Euregio und unter der Voraussetzung, dass eine Beteiligung durch alle weiteren Akteure erfolgt, getroffen wird. Über einen möglichen Plan B würde dann gesondert abgestimmt werden.

Einige Stadtverordnete ergänzen, dass sie vor allem die grenzüberschreitenden und flexiblen Einsatzmöglichkeiten des Zuges sowie die mögliche Stärkung des lokalen Tourismus begrüßen. Ebenso wird die Barrierefreiheit des Zuges und der integrierte Rollstuhlplatz positiv hervorgehoben.

## **Beschluss:** (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel i.H.v. 57.554 Euro unter Vorbehalt der Beschlussfassung der Gemeinde Roerdalen zur finanziellen Beteiligung -ebenfalls mit 57.554 Euro- und der Sicherstellung der darüber hinaus notwendigen Mittel durch weitere Projektpartner/-förderer zur Finanzierung des Interreg-Projektes "Zonnetrein/Sonnenzug Roerdalen-Wassenberg".

Zu TOP 7. Wahl der 1. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Wassenberg Vorlage: BV/FB3/072/2017

#### Sachverhalt:

Am 26.05.2017 hat Frau Judith Killat die Niederlegung Ihres Amtes als 1. Schiedsperson der Stadt Wassenberg gegenüber dem Amtsgericht Heinsberg erklärt.

Auf eine schriftliche Anfrage bei dem stv. Schiedsmann, Herrn Christoph Stassny, ob er bereit sei, das Amt des 1. Schiedsmannes zu übernehmen, teilte dieser mit, dass er für das Amt der 1. Schiedsperson nicht zur Verfügung stehe, das des Stellvertreters jedoch weiter wahrnehmen werde.

Mit Schreiben vom 19.06.2017 wurden die im Rat vertretenen Parteien hierüber informiert und in diesem Zusammenhang um Vorschläge geeigneter Personen für das Amt des 1. Schiedsmannes bzw. der 1. Schiedsfrau gebeten.

Mit Mail vom 05.07.2017 schlug die SPD-Fraktion Herrn Norbert Amendt, Oststr. 21 a, 41849 Wassenberg, als Kandidaten für das Amt des 1. Schiedsmannes vor. Mit Schreiben vom 07.07.2017 wurde seitens der WFW-Fraktion Herr Mario Gehr, wohnhaft in 41849 Wassenberg, Am Stadtrain 5 a, als weiterer Kandidat für dieses Amt vorgeschlagen. Mit Mail vom 19.07.2017 wurde von Seiten der CDU-Fraktion Frau Ursula Wojak, Krahnen.Gobbers-Str. 19, 41849 Wassenberg als Kandidatin benannt. Am 08.08.2017 wurden die Fraktionen Die LINKE und Bündnis 90/Die Grünen nochmals per Mail angeschrieben, da von dort auf das Schreiben vom 19.06.2017 bis dahin keine Rückmeldung erfolgte. Mit Mail vom 09.08.2017 schlug die Fraktion DIE LINKE Herrn Horst Franke, Breiter Weg 1, 41849 Wassenberg, als Kandidaten für das Amt des 1. Schiedsmannes vor. Weitere Personenvorschläge gingen nicht ein.

Mit FAX vom 10.08. sowie 14.08.2017 wurde die Bezirksvereinigung Aachen im BDS gem. Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 3 SchAG NRW zu den o. a. Personenvorschlägen gehört. Eine Stellungnahme ging bis zur Erstellung der Ratsvorlage jedoch nicht ein.

Gem. § 2 Abs. 1 SchAG NRW muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Gem. § 3 Abs. 1 u. 3 SchAG NRW wählt der Rat die Schiedsperson für 5 Jahre. Vorgaben hinsichtlich der Wahl sieht das Gesetz nicht vor.

Gegen die Kandidatur der oben genannten 4 Personen bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken.

Gem. § 5 SchAG NRW werden die Schiedspersonen vom Direktor des Amtsgerichtes Heinsberg auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt.

Fraktionsvorsitzende Konarski beantragt die geheime Abstimmung für die Wahl der 1. Schiedsperson.

Bürgermeister Winkens erläutert die Vorgehensweise und informiert über eine mögliche Stichwahl. Sodann liest er alle Namen gemäß der Anwesenheitsliste vor. Nach dem 1. Wahldurchgang konnte kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangen.

Folglich eröffnet Bürgermeister Winkens den 2. Wahlgang (Stichwahl) und bittet die Stadtverordneten erneut namentlich zur Wahlurne.

### Beschluss: (20 Wojak, 11 Amendt, 1 Enthaltung)

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage vom 06.09.2017 zur Kenntnis.

Die nachfolgend aufgeführten Personen stellen sich zur Wahl:

- Norbert Amendt, Oststr. 21 a, 41849 Wassenberg
- Mario Gehr, Am Stadtrain 5 a, 41849 Wassenberg
- Ursula Wojak, Krahnen-Gobbers-Str. 19, 41849 Wassenberg
- Horst Franke, Breiter Weg 1, 41849 Wassenberg

Frau Ursula Wojak, wohnhaft in 41849 Wassenberg, Krahnen-Gobbers-Straße 19, wird gem. §3 des Schiedsamtsgesetzes NRW – SchAG NRW – für die Dauer von 5 Jahren als Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Wassenberg gewählt.

Zu TOP 8. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeis-

ters für das Haushaltsjahr 2016

(TOP 2 der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 07.09.2017)

Vorlage: BV/FB5/057/2017

Der Rat nimmt die Ausführungen aus der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 07.09.2017 zur Kenntnis.

#### Sachverhalt:

Gem. § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt zutreffend darstellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Zur Durchführung dieser Arbeiten hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Wirtschaftsprüfers Herrn Dipl.-Kfm. Harren bedient.

Die nach § 101 GO NRW vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist somit erfolgt. Zur Erläuterung des Jahresergebnisses wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den beiliegenden Prüfbericht verwiesen. Der Wirtschaftsprüfer Herr Dipl.-Kfm. Harren steht in der Sitzung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss, der sich hierzu des Wirtschaftsprüfers Herrn Dipl.-Kfm. Harren bedient hat, geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

Mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen. Die Ergebnisrechnung 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 658.217,52 € ab. Gem. § 75 Abs. 2 GO NRW können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Die Stadtverordneten entscheiden zudem über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes ergeben sich keine Anhaltspunkte, die einer Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 entgegenstehen würden.

Abschließend erfolgen die formalen Hinweise, dass in der Ratssitzung am 28.09.2016 der Bürgermeister bei der Beschlussfassung zu Buchstabe c) des Beschlussvorschlags nicht mitwirkt und auch den Vorsitz abgibt.

Bürgermeister Manfred Winkens übergibt vor diesem Tagesordnungspunkt das Wort an den stellvertretenden Bürgermeister Frank Winkens. Dieser verliest sodann den Beschlussvorschlag und lässt sodann über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 abstimmen.

## **Beschluss:** (einstimmig)

Ohne Wortmeldungen ergeht folgender

- a) Der als Anlage beigefügte und vom Wirtschaftsprüfer Herrn Dipl.-Kfm. Harren örtlich geprüften Jahresabschluss 2016 gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW wird festgestellt und
- b) der lt. Ergebnisrechnung 2016 festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 658.217,52 € der Ausgleichsrücklage zugeführt, sowie
- c) dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Zu TOP 9. Zuleitung des vorläufigen Gesamtabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters für den bestätigten Gesamtabschluss 2016 Vorlage: MV/FB5/014/2017

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis.

## Sachverhalt:

Der vorläufige Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW hiermit dem Rat der Stadt zugeleitet.

Im Gesamtabschluss werden alle Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlicher wie auch in privatrechtlicher Form im Wege der Konsolidierung in den "Gesamtkonzern" der Stadt Wassenberg einbezogen.

Im Rahmen der Vollkonsolidierung betrifft dies folgende Bereiche:

- Stadt Wassenberg (Kernverwaltung)
- Stadtbetrieb Wassenberg AöR
- Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg (ESW) GmbH

Andere Beteiligungen werden nicht konsolidiert sondern im Gesamtabschluss wie im Einzelabschluss der Kernverwaltung als Finanzanlagen dargestellt.

Das vorläufige Gesamtjahresergebnis 2016 der Stadt Wassenberg schließt mit einem <u>Jahresüberschuss in</u> Höhe von rd. 514.000 €.

Der Jahresüberschuss im konsolidierten Gesamtabschluss in Höhe von 514.000 € ist um rd. 144.000 € niedriger als im Einzelabschluss der Kernverwaltung (rd. 658.000 €).

Das niedrigere Gesamtjahresergebnis resultiert aus der Addition der negativen Jahresergebnisse des Stadtbetriebes Wassenberg und der ESW GmbH, die nur teilweise durch Konsolidierungseffekte ausgeglichen werden können. Trotzdem verbleibt auch im Gesamtabschluss ein nicht unerheblicher Jahresüberschuss, was weiterhin die positive Ergebnisentwicklung der Stadt Wassenberg unterstreicht.

Die Zuleitung des vorläufigen Gesamtabschlusses besteht aus der Gesamtergebnisrechnung 2016 und der Gesamtbilanz zum 31.12.2016 sowie aus einer Übersicht der vorgenommen Konsolidierungen.

Der Entwurf des Gesamtschlusses ist dem vom Rechnungsprüfungsausschuss beauftragten Wirtschaftsprüfer bereits zugeleitet worden.

Der geprüfte Gesamtabschluss mit seinen weiteren erläuternden Anlagen Gesamtanhang, Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht soll im November 2017 vom Rechnungsprüfungsausschuss beraten werden, so dass die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2016 durch den Rat der Stadt Wassenberg gemäß § 116 Abs. 1 GO fristgerecht in seiner Sitzung am 14.12.2017 erfolgen kann.

# Zu TOP 10. Quartalsbericht zum 30.06.2016 im Rahmen des Finanzcontrollings Vorlage: MV/FB5/015/2017

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage nebst beigefügten Quartalsbericht zum 30.06.2017 zur Kenntnis.

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen des Berichtswesens wird nunmehr wird der zweite Quartalsbericht für das Haushaltsjahr 2017 zum Stichtag 30.06.2017 vorgelegt.

Der Quartalsbericht soll zu diesem Zeitpunkt im Jahr eine weitere Einschätzung über die voraussichtliche Gesamtentwicklung des Haushaltsjahres 2017 geben.

Die Haushaltsplanung des Jahres 2017 weist einen geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 637.000 € aus.

Gemäß der bisherigen lfd. Entwicklung im Jahr 2017 erscheint wieder eine erhebliche <u>Ergebnisverbesserung</u> <u>um rd. 937.000 €</u> möglich. Das Haushaltsjahr 2017 würde somit statt eines Jahresfehlbetrags einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 300.000 € ausweisen.

Die wesentlichen Gründe für die Ergebnisverbesserung im Vergleich zur Haushaltsplanung und die Veränderungen im Vergleich zur Prognose des vorigen Quartals werden im Bericht ausführlich erläutert. Hervorzuheben sind hier aber insbesondere die erhöhten Erträge aus der Gewerbesteuer sowie aus den Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer. So können einzelne Mehraufwendungen u.a. bei den Versorgungsaufwendungen ausgeglichen werden.

Näher betrachtet werden im Bericht auch die aktuellen Entwicklungen im Asylbereich, bei dem ein größeres Defizit nunmehr auch zu einer Reduzierung des voraussichtlichen Jahresergebnisses führt.

Der Quartalsbericht zum 30.06.2017 ist im Ratsinformationssystem abrufbar.

Nachfragen des Stadtverordneten Gansweidt werden durch den Fachbereichsleiter 5, Herrn Marcel Winkens, beantwortet und erläutert.

Zu TOP 11. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2018 (TOP 6 der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2017)
Vorlage: BV/FB5/051/2017

Stadtverordnete Konarski beantragt über die Tagesordnungspunkte 11-15 en bloc abzustimmen. Der von Bürgermeister Winkens folglich initiierte Beschluss wird einstimmig durch die Stadtverordneten getroffen.

#### Sachverhalt:

Die Gebührenabrechnung 'Abfallwirtschaft' 2016 endete im Ergebnis mit einer Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich in Höhe von 7.901,89 €. Der Bestand des Sonderpostens für den Gebührenausgleich Abfall reduzierte sich damit auf insgesamt 167.739,92 €. Für das Jahr 2017 wurden bereits 136.000,00 € als Entnahme aus dem Sonderposten vorgesehen; nach derzeitiger Einschätzung der Entwicklung der Einnahmen und Aufwendungen wird dieser Betrag in einem deutlich geringem Umfang in Anspruch genommen werden (nach derzeitiger Prognose rd. 60.000,00 €). Grund hierfür ist u.a., dass die Aufwendungen nicht in dem angenommenen Maß angestiegen sind.

Damit der Sonderposten zeitnah zugunsten der Gebührenpflichtgen aufgelöst wird, ist für das Jahr 2018 eine Entnahme von 92.000,00 € vorgesehen. Mit dieser Entnahme können die Abfallgebühren bei steigenden Kosten konstant auf den niedrigen Sätzen des Jahres 2016 gehalten werden.

## Die Jahresgebühr 2018 beträgt unverändert

bei wöchentlicher Entsorgung	
für ein 35 l-Gefäß	134,00 €
für ein 50 l-Gefäß	176,00€
bei zweiwöchentlicher Entsorg	un <u>g</u>
für ein 35 l-Gefäß	67,00€
für ein 50 l-Gefäß	88,00€
für ein 1.100 l-Gefäß	1.937,00€

### **Beschlussvorschlag:** (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließt hierüber.

Zu TOP 12. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018 und Erlass der 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg

(TOP 7 der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2017)

Vorlage: BV/FB5/052/2017

#### Sachverhalt:

Auf die beiliegenden Gebührenkalkulationen wird verwiesen.

#### a) Straßenreinigung

Die Erhöhung des Aufwandes für die Straßenreinigung ist geringer ausgefallen als ursprünglich kalkuliert, so dass der im Jahr 2016 entstandene Fehlbetrag ausgeglichen werden kann und ein "kleiner" Sonderposten für den Gebührenausgleich gebildet werden kann. Durch unmittelbaren Einsatz dieser Sonderposten zur Finanzierung der weiter steigenden Aufwendungen bei der maschinellen Straßenreinigung bleibt der Gebührensatz konstant bei 1,02 €/m (Reinigungsklasse S1).

#### b) Winterdienst

Aufgrund der milden Winter der letzten Jahre ist der Bestand des Sonderpostens für den Gebührenausgleich auf 23.220,00 € angestiegen. Für das Jahr 2018 ist eine Auflösung in Höhe von 8.200,00 € vorgesehen. Gleichzeitig wird der Aufwand für den Winterdienst leicht reduziert, so dass der Gebührensatz für den Winterdienst von 0,45 €/m auf **0,25 €/m sinkt** (Reinigungsklasse S3).

Für den Fall, dass aufgrund eines länger andauernden oder intensiveren Winters 2017/2018 ein erhöhter Aufwand notwendig wird, könnte dieser aus dem verbleibenden Sonderposten für den Gebührenausgleich in Höhe von rd. 15.000,00 € ausgeglichen werden.

Der kombinierte Gebührensatz für Sommer- und Winterdienst **sinkt** von 1,47 €/m auf **1,27 €/m** (Reinigungsklasse S2).

## Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Der Rat nimmt die beiliegenden Gebührenbedarfsberechnungen zur Straßenreinigung (Anlage 1) und zum Winterdienst (Anlage 2) zur Kenntnis und beschließt, die im Entwurf vorgelegte 11. Änderungssatzung (Anlage 3) mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 13. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage und Erlass einer neuen Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen

(TOP 8 der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2017)

Vorlage: BV/FB5/053/2017

#### Sachverhalt:

Der Gebührenhaushalt "Kleinkläranlagen" mit rd. 60 Fällen im Jahr (Jahresbeträge je Fall zwischen 10,32 € und 120,00 € schwankend) zählt mit einem Gesamtvolumen von rd. 6.000,00 € nicht zu den kostenintensiven Stellen im Gesamthaushalt, trotzdem sind auch hier die grundsätzlichen Regelungen für Gebührenhaushalte zu beachten.

In den letzten Jahren kam es immer wieder zu Fehlbeträgen in diesem Gebührenhaushalt - lediglich im Jahr 2015 wurde ein Überschuss erwirtschaftet. Ende 2016 betrug der Gesamtfehlbetrag 810,27 €. Auch für das Jahr 2017 wird mit einem weiteren Fehlbetrag gerechnet.

Nachdem in vorangegangenen Jahren keine Anpassung vorgenommen wurde, der Gebührensatz seit nunmehr 9 Jahren konstant ist und die Gebühreneinnahmen auf Dauer nicht auskömmlich zur Deckung der Aufwendungen sind, wird eine Gebührenkalkulation vorgelegt, die mit einer Erhöhung des Gebührensatzes von bisher **10,32 €/m³** auf **12,61 €/m³** endet.

Mit der notwendigen Gebührensatz-Änderung in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) wird eine Neufassung der Satzung unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Änderungen auf der Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgelegt (Anlage 2).

Als weitere Anlage 3 liegt dieser Vorlage die Gegenüberstellung der Textfassung der bisherigen Satzung und der Neufassung bei.

### Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Der Rat nimmt die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung zur Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt, die im Entwurf vorgelegte Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben - in der Stadt Wassenberg (Anlage 2) in Kraft zu setzen.

Zu TOP 14. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2018 und Erlass der 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen (TOP 9 der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2017)

Vorlage: BV/FB5/054/2017

#### Sachverhalt:

Das Gesamtvolumen der kostenrechnenden Einrichtung 'Abwasserbeseitigung' kann mit einem umlagefähigen Aufwand von 4.981.500,00 € beziffert werden.

## a) Niederschlagswassergebühr

Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr 2016 führte zu einem Ausgleich des noch bestehenden Fehlbetrages und zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenausgleich in Höhe von 12.451,47 € zu Beginn des Jahres 2017. Nach dem derzeitigen Stand der Gebühreneinnahmen in 2017 wird dieser Sonderposten vollständig in Anspruch genommen werden, es wird mit einem Fehlbetrag von rd. 8.200,00 € gerechnet. Da es sich dabei um eine Prognose handelt, wird dieser angenommene Fehlbetrag nicht in die Gebührenkalkulation 2018 eingestellt, so dass die Niederschlagswassergebühr im Jahr 2018 konstant bei 1,74 €/m² bleibt.

#### b) Schmutzwassergebühr

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2016 führte ebenfalls zum Ausgleich des noch bestehenden Fehlbetrages und zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenausgleich in Höhe von 80.191,10 € zu Beginn des Jahres 2017.

Von diesem Sonderposten werden 50.000,00 € zur Aufwandsdeckung in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Die Schmutzwassergebühr wird im Jahr 2018 von bisher 3,30 €/m³ auf **3,10 €/m³** gesenkt.

## Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung zur Abwasserbeseitigung (Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt, die im Entwurf vorgelegte 10. Änderungssatzung (Anlage 2) mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 15. Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung

(TOP 5 der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2017)

Vorlage: BV/FB3/059/2017

#### **Sachverhalt:**

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wurde mit Wirkung vom 01.01.2016 durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV. NRW. 213) ersetzt. Die neue Rechtsgrundlage macht es erforderlich, die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 17.Dezember 2009 durch die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Wassenberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr zu ersetzen.

Mit Neufassung des Gesetzes ergeben sich Änderungen für die Abrechnung kostenpflichtiger Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg. Um die kostenpflichtigen Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg auch nach Inkrafttreten des BHKG rechtssicher abrechnen zu können, ist es erforderlich, eine neue Satzung zu erlassen, da die die bisherige Satzung über Kostenersatz für Einsätze nach dem Inkrafttreten des BHKG nur übergangsweise anwendbar ist.

Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen (§ 3 BHKG).

Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 2 BHKG). Grundsätzlich gilt für Einsätze der Feuerwehr der Grundsatz der Unentgeltlichkeit (§ 52 Abs. 1 BHKG). Nur in den in § 52 Abs. 2 BHKG genannten Ausnahmefällen kann der Ersatz der Kosten verlangt werden. Die in dieser Vorschrift definierten Voraussetzungen, unter denen Kostenersatz verlangt werden kann, werden entsprechend im Satzungsentwurf verarbeitet. Diese Ausnahmetatbestände wurden gegenüber den Regelungen im FSHG um einige Punkte ergänzt. Dazu gehören u.a.

- die Erweiterung der Möglichkeit des Kostenersatzes auch bei grob fahrlässiger Verursachung einer Gefahr oder eines Schadens sowie grob fahrlässiger Alarmierung,
- die Möglichkeit zum Kostenersatz von Sonderlöschmitteln,
- die Möglichkeit zum Kostenersatz gegenüber dem Fahrzeughalter eines Anhängers,
- die Möglichkeit zur Abrechnung von Kosten, die durch die Hinzuziehung Dritter zur Aufgabenerledigung entstanden sind.

Der Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 BHKG ist weiterhin durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden.

Mit dem BHKG wurden auch die Regelungen zur Ermittlung des Kostenersatzes neu gefasst. Nunmehr darf der Kostenersatz höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Die bisherige Regelung des § 41 Abs. 3 FSHG sah nur die Zugrundelegung von Ausgaben in tatsächlicher Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen vor.

Nach § 52 Abs. 2 BHKG kann nur Kostenersatz für durch Einsätze entstandene Kosten erhoben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die einzelnen Kostenschuldner nicht mit Kosten belastet werden, die den von ihnen zu verantwortenden Einsätzen nicht mehr zuzurechnen sind. Die zu ermittelnden Pauschalbeträge müssen sich in ihrer Höhe an den tatsächlichen Kosten für die ersatzpflichtigen Einsätze orientieren. Die Kalkulation wurde nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorgenommen. Als Abrechnungsintervall wurde eine Viertelstundentaktung gewählt, was der derzeit gefestigten Rechtsprechung entspricht.

Da der bisher eigenständige Kostenbegriff des FSHG aufgegeben und durch den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff des KAG ersetzt wurde, unterscheidet sich der Satzungsaufbau deutlich von der alten Fassung, so dass auf eine synoptische Gegenüberstellung des Satzungsentwurfes mit der bisherigen Satzung verzichtet wurde. Der Text der alten Satzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Häufigste Anwendungsfälle für Kostenersatz sind Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen und Versicherungsfälle aufgrund von Kfz-Schäden. Die Entwicklung der Einnahmesituation ist nur schwer zu prognostizieren, da dies unmittelbar von der Menge und Art der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg abhängt

## Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt den Erlass der im Entwurf beigefügten Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Wassenberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.

Zu TOP 16. Umsetzung der Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplanes in der Lösch-

gruppe Orsbeck

Vorlage: MV/FB3/016/2017

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

#### Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Wassenberg, vom Rat am 15.12.2016 verabschiedet, bedürfte es laut Fahrzeugkonzept unter anderem der Neubeschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTW) für die Löschgruppe Orsbeck und der anschließenden Umsetzung des Reservefahrzeugs TSF-W Orsbeck an den Standort Ophoven.

Da sich die Umsetzung des Fahrzeugkonzepts in 2017 nicht nur auf die Löschgruppe Orsbeck beschränkt, wird hier auf alle in 2017 geplanten Maßnahmen eingegangen.

Am 03.03.2017 wurden bei der Firma Lütticke Feuerschutz GmbH, Eisenstr. 5 aus 57482 Wenden, zwei Gebrauchtfahrzeuge, Mannschafts-Transport-Fahrzeugen (MTF), für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wassenberg Löschgruppe Myhl und Löschgruppe Orsbeck beschafft und nach Auslieferung mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen bestückt.

Die Ausstattung der beiden MTF erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Wehrleitung und den jeweiligen Löschgruppenführern.

Das MTF Orsbeck wurde am 12.04.2017 einsatzbereit an die Löschgruppe Orsbeck übergeben, womit die nächsten Schritte der Umsetzung des Fahrzeugkonzepts eingeleitet wurden.

Das als Reservefahrzeug im Jahre 2013 beschaffte und bei der Löschgruppe Orsbeck stationierte TSF-W wurde am 23.06.2017 nach erfolgter Einführung und Ausbildung auf das Fahrzeug am 23.06.2017 an die Löschgruppe Ophoven übergeben und in den Dienst gestellt.

Am 21.07.2017 wurde nach erfolgter Einführung und Ausbildung auf das Fahrzeug das alte TSF-W Ophoven an die Löschgruppe Effeld übergeben und in Dienst gestellt. Gleichzeitig wurde das TSF Effeld ausgemustert.

Insgesamt wurde das in der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Wassenberg beschlossene Fahrzeugkonzept wie folgt umgesetzt:

- Am Standort Wassenberg wurde ein Hubrettungsfahrzeug beschafft
- Am Standort Myhl wurde ein MTF beschafft
- Am Standort Orsbeck wurde ein MTF beschafft
- Umsetzung des Reservefahrzeuges TSF-W Orsbeck an den Standort Ophoven
- Umsetzung des alten TSF-W Ophoven an den Standort Effeld als Ersatz f
  ür das TSF
- Ausmusterung des TSF Effeld

Die im Fahrzeugkonzept für 2017 geplanten Maßnahmen wurden somit vollständig umgesetzt.

Stadtverordnete Konarski bedankt sich für die ausführlichen Informationen und übergibt das Wort

an Stadtverordneten Thissen.

Stadtverordneter Thissen bemängelt die zeitliche Vorgehensweise bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes und die Möglichkeiten der Beteiligung durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg.

Darüber hinaus weist Stadtverordneter Thissen darauf hin, dass die Löschgruppe Orsbeck ihre Unterstützung im Umweltzug gekündigt hat und bittet darum, sich seitens der Verwaltung geeignete Maßnahmen zu überlegen, um die ursprüngliche Mannschaftsstärke wiederherzustellen.

Bürgermeister Winkens schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet die Besucher und die Vertreter der Presse.

Tagungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849

Wassenberg

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: Uhr

Der Vorsitzende Schriftführer/in

Manfred Winkens Kathrin Craß